

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung bzw. Aktualisierung der Darstellung der bestehenden Naturparkabgrenzung an aktuelle technische Standards

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- neue planliche Darstellung in der Anlage 1 und koordinatenbezogene Darstellung in Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Durch die Verordnungs-Novelle wird lediglich die seit 2003 bestehende Abgrenzung des Naturparkes entsprechend den aktuellen technischen Standards zur besseren Lesbarkeit und Verwendung in den Anlagen 1 und 2 neu dargestellt und die Gemeindennamen der Gemeindestrukturreform angepasst.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnungsnovelle Naturpark „Mürzer Oberland“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel *„Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich zu erhalten“*.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Das Mürzer Oberland hat mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Mürzer Oberland im politischen Bezirk Mürzzuschlag das Prädikat „Naturpark“ erhält, LGBL. Nr. 89/2003, das Prädikat Naturpark erhalten.

Für die Abgrenzungsdarstellung wurde nun eine neue Darstellung, und zwar die koordinatenbezogene Darstellung, neben der planlichen Darstellung im Naturschutz eingeführt. Auch soll die bereits bestehende bzw. im Jahr 2003 verordnete Abgrenzungsdarstellung den aktuellen technischen Standards angepasst werden. Damit können die Abgrenzungen auch technisch leichter für Planungen verwendet bzw. übertragen werden.

Die Abgrenzung des Naturparkes selbst, die mit Verordnung im Jahr 2003 bereits festgelegt wurde, wird nicht verändert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Aktualisierung der Darstellung der bestehenden Naturparkgrenzen zur besseren Lesbarkeit und Verwendung in den Anlagen 1 und 2 kann nur durch eine Verordnungsänderung umgesetzt werden.

Ziele

Die Aktualisierung und Standardisierung der Darstellung der bestehenden Naturparkabgrenzung, um eine einheitliche, qualitätsgesicherte Kartengrundlage für Planung, Kommunikation und Dokumentation bereitzustellen, und Anpassung der Gemeindennamen aufgrund der Gemeindestrukturreform 2015.

Maßnahmen

Aktualisierung der planlichen Darstellung der bestehenden Naturparkabgrenzung in der Anlage 1 und koordinatenbezogene Darstellung in Anlage 2 sowie die Änderung der Gemeindennamen;

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 1):

Die Gemeindenamen wurden entsprechend der Gemeindestrukturreform in der Steiermark im Jahr 2015 angepasst.

Zu Z 3 (§ 1a):

Neben der planlichen Darstellung der Abgrenzung des Naturparkes in der Anlage 1 wird auch eine koordinatenbezogene Darstellung in der Anlage 2, um eine qualitätsgesicherte Kartengrundlage für Planung, Kommunikation und Dokumentation bereitzustellen. Die bestehende bzw. seit 2003 verordnete Abgrenzung wurde nicht verändert, sondern nur die kartographische Darstellung auf aktuellen Stand der Technik gebracht.